

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Rechtsgrundlagen: Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz sowie Art. 20 Kostengesetz

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	18.01.2012	25.01.2012	02.02.2012

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

des Marktes Weisendorf

vom 18. Januar 2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Weisendorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Weisendorf erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe mit Aussegnungshallen an der Hauptstraße und am Reuther Weg [Waldfriedhof] und Aussegnungshalle in Rezelsdorf) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte, einfachtief
max. 1 Sarg oder 1 Urne 17,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte, einfachtief
max. 1 Sarg und 2 Urnen
oder 3 Urnen 33,50 €
 - c) eine Einzelgrabstätte, doppeltief
max. 2 Säрге und 2 Urnen
oder 1 Sarg und 3 Urnen
oder 4 Urnen 45,00 €
 - d) eine Doppelgrabstätte, einfachtief
max. 2 Säрге und 4 Urnen
oder 1 Sarg und 5 Urnen
oder 6 Urnen 67,00 €
 - e) eine Doppelgrabstätte, doppeltief
max. 4 Säрге und 4 Urnen
oder 3 Säрге und 5 Urnen
oder 2 Säрге und 6 Urnen
oder 1 Sarg und 7 Urnen
oder 8 Urnen 89,50 €
 - f) eine Urnenkammer 25,00 €
max. 2 Urnen
 - g) eine anonyme/teilanonyme Urnengrabstätte 17,00 €
max. 1 Urne.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt
- a) für die Benutzung der Leichenhallen
(ohne Aufbahrung und ohne Kühlung) je Belegungsfall 114,00 €
 - b) für die Benutzung des Leichenkühlraumes
(Aufbahrung einschließlich Kühlung) je angefangenen Tag 45,00 €
 - c) für die Grabfertigung einschließlich der vorge-
schriebenen Schalung und für die Wiedereinfüllung
einfachtief 325,00 €
doppeltief 370,00 €
 - d) für die Durchführung der Beerdigung 77,50 €
 - e) für die Reinigung der Aussegnungshallen 20,00 €.
- (2) Für Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenbeisetzung 62,50 €
 - b) Wiederherstellung der Urnengrabstätte 75,00 €
 - c) Öffnen und Schließen des Urnenfaches 15,00 €
 - d) Plakette für die Stele bei teilanonymer Urnengrabstätte 50,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die sonstigen Gebühren betragen:
- a) für die Verlegung eines Bestattungstermins 25,00 €
 - b) für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes 10,00 €
 - c) für die Zulassung, gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof
ausführen zu dürfen, 50,00 €
 - d) für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse
(Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenk-
mälern und Einfassungen etc.) 50,00 €
 - e) für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften etc.
(z.B. über das Bestehen von Grabrechten u.ä.) 20,00 €
 - f) Bescheinigung für die Einäscherung 10,00 €.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Weisendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 25. Juli 2006 außer Kraft.

Weisendorf, 18. Januar 2012
MARKT WEISENDORF

Alexander Tritthart
1. Bürgermeister